



Konkord u. Forstwirtschaft 267/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0222) 531 15/0

Fernschreib-Nr. 1370-900

DVR: 0000019

GZ 600.982/0-V/2/92

Einzel d. R-Fuß 31.3. P3

Agrarverfahrensgesetz 1950;
Novelle;
Begutachtungsverfahren

Gesetz	
Zl.	14
Datum	15.2.1993
Verteilt	24.2.93 <i>Handbuch</i>
An	

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
 die Parlamentsdirektion
 den Rechnungshof
 die Volksanwaltschaft
 den Verfassungsgerichtshof
 den Verwaltungsgerichtshof
 alle Bundesministerien
 das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
 Sektion V
 das Sekretariat von Herrn Vizekanzler Dr. BUSEK
 das Sekretariat von Herrn Bundesminister WEISS
 das Sekretariat von Frau Bundesministerin DOHNAL
 das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. DITZ
 alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
 den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung
 die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
 die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
 die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
 alle Ämter der Landesregierungen
 alle Unabhängigen Verwaltungssenate
 die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederöster-
 reichischen Landesregierung
 den Datenschutzrat
 die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim
 Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
 den Österreichischen Städtebund
 den Österreichischen Gemeindebund
 die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
 die Bundesarbeitskammer
 die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
 den Österreichischen Landarbeiterkammertag
 den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
 alle Rechtsanwaltskammern
 die Österreichische Notariatskammer
 die Österreichische Patentanwaltskammer
 die Österreichische Ärztekammer
 die Österreichische Dentistenkammer
 die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
 die Österreichische Apothekerkammer
 die Bundesingenieurkammer
 die Kammer der Wirtschaftstreuhänder
 die Österreichische Hochschülerschaft
 die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe

- 2 -

die Vereinigung Österreichischer Industrieller
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen
Dienstes
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die Österreichische Bischofskonferenz
den Österreichischen Bundestheaterverband
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen
Personals
die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren
die Österreichische Rektorenkonferenz
den Verband der Professoren Österreichs
das Österreichische Normungsinstitut
den Österreichischen Bundesjugendring
den Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber
die Bundessportorganisation
den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe
Österreichs
den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub
die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Vereinigung österr. Richter
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft
Öffentlicher Dienst
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
den österreichischen Wasserwirtschaftsverband
den österreichischen Bundesfeuerwehrverband
den österreichischen Ingenieur- und Architekten-Verein
den evangelischen Oberkirchenrat A und HB Wien
den Verband österr. Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels
den Österreichischer Berufsverband der Erzieher
den Österreichischen Verband der Markenartikelindustrie
die ARGE DATEN
das Österreichische Institut für Rechtspolitik
die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
das Institut für Europarecht Wien
das Forschungsinstitut für Europarecht Graz
das Forschungsinstitut für Europafragen an der
Wirtschaftsuniversität Wien
das Zentrum für Europäisches Recht Innsbruck
das Forschungsinstitut für Europarecht Salzburg
das Forschungsinstitut für Europarecht Linz
das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht, WU Wien
das Österreichische Institut für Menschenrechte
die Lebenshilfe Österreich
den Vertreter der römisch-katholischen Kirche in Angelegen-
heiten der europäischen Integration Dr. ECKERT
den Verband der Elektrizitätswerke Österreichs

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der
Anlage einen Entwurf für eine Novelle zum
Agrarverfahrensgesetz, der über Ersuchen des Bundesministeriums

- 3 -

für Land- und Forstwirtschaft nach dessen Vorschlag (im Zusammenhang mit Novellen zum Flurverfassungsgesetz-Grundsatzgesetz und zum Agrarbehördengesetz 1950) ausgearbeitet wurde.

Es wird ersucht, zum Entwurf bis

31. März 1993

Stellung zu nehmen.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wird gebeten, für die Erstellung des Vorblatts für die Zuleitung der Regierungsvorlage an den Nationalrat nähere Angaben über die durch die Novelle verursachten Kosten (etwa im Hinblick auf die Neuregelung des Berufungsverfahrens in Verwaltungsstrafangelegenheiten) zu machen.

Es wird ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats zuzuleiten.

8. Februar 1993
Für den Bundeskanzler:
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Entwurf

Bundesgesetz,
mit dem das Agrarverfahrensgesetz 1950
geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Agrarverfahrensgesetz, BGBl. Nr. 173/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. 391/1977, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

"§ 1. Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51, - AVG, findet mit Ausnahme der §§ 64a und 78 in den Angelegenheiten der Bodenreform für die Agrarbehörden (Agrarbezirksbehörden, Ämter der Landesregierungen, Agrarsenate) mit den im nachfolgenden angeführten Änderungen und Ergänzungen Anwendung.

(2) Im Berufungsverfahren in Verwaltungsstrafverfahren vor den Agrarbehörden gilt der 5. Abschnitt des II. Teils des VStG."

2. § 5 Abs. 3 bis 5 werden durch folgende Abs. 3 und 4 ersetzt:

"(3) Kommen die in Abs. 2 genannten Personen diesem Auftrag nicht nach, so hat die Behörde von Amts wegen den gemeinsamen Vertreter zu bestellen.

(4) Die gegen Bescheide nach den Abs. 2 und 3 eingebrauchten Berufungen haben keine aufschiebende Wirkung."

- 2 -

3. § 7 Abs. 3 lautet:

"(3) Berufungen sind binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat, oder bei der Behörde, die über die Berufung zu entscheiden hat. Die Frist beginnt für jede Partei mit der an sie erfolgten Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Bescheides, im Fall bloß mündlicher Verkündung mit dieser. Im Falle einer Bescheiderlassung nach Abs. 2 beginnt die Frist mit dem auf den Ablauf der Dauer der Auflage folgenden Tag."

4. § 7a Abs. 4 lautet:

"(4) Im Falle einer vorläufigen Übernahme der Grundabfertigungen ist der Zusammenlegungsplan spätestens drei Jahre nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides, mit dem die vorläufige Übernahme erstmals angeordnet wurde, zu erlassen."

5. § 8 Abs. 3 lautet:

"(3) Hinsichtlich der Geldausgleichung und der Kosten der Vermarktung und gemeinsamen Anlagen und Maßnahmen sind die Verwaltungsvorschriften maßgebend."

6. § 9 Abs. 2 lautet:

"(2) Von der Zuziehung der Parteien kann jedoch abgesehen werden:

- a) wenn Parteienanträgen stattgegeben wird, welchen nicht andere Parteienanträge entgegenstehen, sofern dadurch die Rechte dritter Personen nicht berührt werden;
- b) wenn das Parteienbegehr wegen offensichtlicher Unzulässigkeit, Unzuständigkeit oder wegen Versäumung der gesetzlichen Frist zurückzuweisen ist;

- 3 -

c) wenn der Bescheid gemäß §§ 66 Abs. 2 AVG behoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde unterer Instanz verwiesen wird."

7. § 9 Abs. 5 entfällt.

8. § 10 Abs. 2 bis 4 lauten:

"(2) Zunächst hat der Berichterstatter einen Vortrag zu erstatten. Danach ist der Gegenstand durch Entgegennahme der Parteienerklärungen, Einvernahme der Zeugen und eingehende Erörterung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse klarzustellen. Vor dem Eingehen in die Hauptsache ist über die Zuständigkeit des Senates und andere Fragen verfahrensrechtlicher Art zu verhandeln und zu entscheiden.

(3) Der Vorsitzende hat die Verhandlung zu schließen, sobald er den Gegenstand für genügend geklärt hält. Wenn über den Anspruch mehrerer Parteien oder über mehrere Ansprüche einer oder mehrerer Parteien verhandelt wird, kann der Schluß der Verhandlung auch hinsichtlich einzelner Parteien oder Ansprüche ausgesprochen werden.

(4) Soweit eine Verhandlung nicht gemäß Abs. 3 zum Abschluß gebracht werden kann, ist sie zu verlegen. Wenn es der Senat für erforderlich hält, kann er ergänzende Ermittlungen durch Abgeordnete des Senates oder durch die Unterinstanzen anordnen. Hinsichtlich der Zuziehung der Parteien zur fortgesetzten Verhandlung gelten die Bestimmungen des § 9."

9. § 11 Abs. 2 lautet:

"(2) Kein Mitglied des Senates darf die Abstimmung über einen zur Beschußfassung gestellten Antrag

- 4 -

verweigern. Der Berichterstatter gibt seine Stimme zuerst, der Vorsitzende zuletzt ab. Nach dem Berichterstatter stimmen die Mitglieder aus dem Richterstande dem Range nach und sodann die übrigen stimmführenden Mitglieder des Senates in der im § 5 Abs. 2 bzw. § 6 Abs. 2 des Agrarbehördengesetzes 1950 BGBI. Nr. 1/1951, in der jeweils geltenden Fassung, angeführten Reihenfolge ab. Als Entscheidung oder Beschuß des Senates gilt jene Meinung, für welche die Mehrheit der Stimmführer oder, wenn die Stimmen gleichgeteilt sind, der Vorsitzende gestimmt hat."

10. In § 12 ist der Klammerausdruck "(§ 17 Abs. 2 AVG 1950)" durch "(§ 17 Abs. 3 AVG)" zu ersetzen.

11. § 15 lautet:

"§ 15. Von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit sind Eingaben, Verhandlungsschriften, Beilagen, Vollmachten, Erklärungen, sonstige Urkunden, amtliche Ausfertigungen, Bescheide (Erkenntnisse), Vergleiche und Zeugnisse, die zur Durchführung eines Verfahrens vor den Agrarbehörden zur Regelung der Flurverfassung (Zusammenlegung, Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an agrargemeinschaftlichen Grundstücken durch Teilung oder Regulierung, Flurbereinigung), zur Regelung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie anderer Felddienstbarkeiten, ferner in Alpenschutzangelegenheiten, nach den Güter- und Seilwegegesetzen und in den Angelegenheiten des landwirtschaftlichen Siedlungswesens, einschließlich der in solchen Verfahren vorgelegten Verträge, deren Übereinstimmung mit den Zielen des Gesetzes von der Agrarbehörde bescheidmäßig festgestellt wurde, erforderlich sind. Die zur Durchführung dieser Verfahren erforderlichen Vermögensübertragungen, Rechtserwerbungen und bucherlichen Eintragungen unterliegen keiner öffentlichen Abgabe."

- 5 -

12. § 17 lautet:

"§ 17. (1) § 1, 5 Abs. 3, §§ 5 Abs. 4, § 7 Abs. 3,
§ 7a Abs. 4, § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2 bis 4,
§ 11 Abs. 2, §§ 12 und 15 in der Fassung des
BGBl. Nr. .../1993 treten mit ... in Kraft.

(2) § 9 Abs. 5 tritt mit Ablauf des ... außer Kraft."

Erläuternde Bemerkungen**Allgemeiner Teil**

Anlaß zu der vorliegenden Novellierung ist zunächst die AVG-Novelle 1990, BGBl. Nr. 357, und die darauf beruhende Wiederverlautbarung des AVG mit Kundmachung BGBl. Nr. 51/1991. Mit dem vorliegenden Gesetz sollen die im Agrarverfahrensgesetz erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden. Darüber hinaus ergibt sich aufgrund der Novelle zum VStG, BGBl. Nr. 358/1990 (Wiederverlautbarung unter BGBl. Nr. 52/1991) die Problematik, daß für jene Verwaltungsbehörden, die aufgrund verfassungsrechtlicher Sonderbestimmung weiterhin (neben den unabhängigen Verwaltungssenaten nunmehr) als Berufungsbehörden im Verwaltungsstrafverfahren tätig sind, keine unmittelbar anwendbaren Verfahrensvorschriften für das Berufungsverfahren bestehen.

Es ist klarzustellen, welches Verfahrensrecht für die Agrarsenate als Berufungsbehörden in Verwaltungsstrafsachen der Bodenreform nach der VStG-Novelle 1991 anzuwenden ist, da die §§ 51 bis 52a VStG ausschließlich das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten der Länder regeln.

Zugleich werden veraltete Verfahrensbestimmungen gestrichen und einige Änderungen im Hinblick auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vorgenommen.

Die Kompetenz des Bundesgesetzgebers zur Erlassung des vorliegenden Gesetzes gründet sich auf Art. 11 Abs. 2 B-VG.

Besonderer TeilZu Z 1 (§ 1):

Nach der bisherigen Regelung findet das AVG 1950 - mit Ausnahme des § 78 und unbeschadet der Ergänzungen und Änderungen im Agrarverfahrensgesetz selbst - in den Angelegenheiten der Bodenreform für die Agrarbehörden grundsätzlich Anwendung.

Nach der Wiederverlautbarung des AVG nach der Novelle 1990 durch BGBl. Nr. 51/1991 ist die Verweisung auf das AVG in § 1 Agrarverfahrensgesetz entsprechend anzupassen. Um die Einheitlichkeit der Verfahrensnormen sicherzustellen, wird dabei im Hinblick auf § 7 Abs. 4 Agrarverfahrensgesetz auch die Anwendung des § 64a AVG ausdrücklich ausgeschlossen.

Gemäß § 64a AVG kann die Behörde, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat, aufgrund einer Berufung und allfälliger weiterer Ermittlungen binnen 2 Monaten nach Einbringung einer zulässigen Berufung den von ihr erlassenen Bescheid im Sinne des Berufungsbegehrens abändern, ergänzen oder aufheben. Dagegen steht den Parteien des Verfahrens die Möglichkeit offen, binnen 2 Wochen ab Zustellung der Berufungsvorentscheidung einen Vorlageantrag an die Berufungsbehörde zu stellen.

Gemäß § 7 Abs. 4 Agrarverfahrensgesetz kann die Behörde vor der Vorlage von Berufungen oder Aufsichtsbeschwerden an die Oberbehörde die Bereinigung der Angelegenheit durch ein Parteiübereinkommen versuchen und, wenn ein solches zustande kommt und dagegen keine Bedenken sprechen, ihren Bescheid entsprechend abändern.

Das Agrarverfahrensgesetz besitzt also bereits eine Regelung, die eine Art "Berufungsvorentscheidung" darstellt und sich auch in der Praxis bewährt hat. § 7 Abs. 4 bietet der Agrarbehörde

- 8 -

gerade in den komplizierten und vielschichtigen Bodenreformverfahren die Handhabe, strittige Fragen durch das Erwirken von Parteienübereinkommen zu regeln und somit in diesen Fällen eine Entlastung der Berufungsbehörde wie auch eine zufriedenstellende sachliche Lösung zu erreichen.

Inhaltlich geht § 7 Abs. 4 Agrarverfahrensgesetz überdies über die Möglichkeiten des § 64a AVG hinaus, da er auch im Mehrparteienverfahren (insbesondere auch bei Erhebung mehrerer Berufungen im Agrarverfahren) eine Entscheidung der ersten Instanz ermöglicht.

Eine Übernahme des § 64a AVG für das Agrarverfahren ist daher entbehrlich. Um Unklarheiten auszuschließen - aufgrund des § 7 Abs. 4 AgrVG kann § 64a AVG ohnedies als im Agrarverfahren nicht anwendbar angesehen werden - wird § 64a AVG in § 1 AgrVG daher unter jenen Paragraphen des AVG genannt, die im Agrarverfahren nicht anzuwenden sind.

Abs. 2 regelt, nach welchem Verfahrensrecht die Landesagrarsenate als Berufungsbehörden in Verwaltungsstrafsachen vorzugehen haben, da nach der VStG-Novelle 1991 im 5. Abschnitt des II. Teils nur mehr das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten als Berufungsbehörde geregelt ist. § 1 Abs. 2 regelt nun ausdrücklich, daß die Verfahrensbestimmungen in Berufungsverfahren nach dem VStG auch von den Landesagrarsenaten anzuwenden sind, wenn diese in zweiter Instanz über Verwaltungsstrafangelegenheiten in der Bodenreform entscheiden.

Zu Z 2 (§ 5 Abs. 3 und 4):

Da die Frage der Zustellbevollmächtigung in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften geregelt ist (§ 21 AVG und § 9 Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982 idF BGBl. Nr. 357/1990) und sich die Kommunikationsverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Erlassung des geltenden Abs. 3 geändert haben, kann sowohl

- 9 -

Abs. 3 als auch die Bezugnahme auf den Zustellungsbevollmächtigten im bisherigen Abs. 4 (der nunmehr Abs. 3 ist) entfallen.

Zu Z 3 (§ 7 Abs. 3):

In Abs. 3 wird auf die nunmehr in § 63 Abs. 5 AVG enthaltene Möglichkeit, die Berufung auch bei der Behörde einzubringen, die über die Berufung zu entscheiden hat, Bedacht genommen.

Zu Z 4 (§ 7a Abs. 4):

Die Einfügung stellt eine notwendige Ergänzung zu § 11 Abs. 1 FGG dar. Mit der Änderung der Formulierung wird die Möglichkeit des Unterlaufens der gesetzlichen 3 Jahresfrist unterbunden.

Zu Z 5 (§ 8 Abs. 3):

In Angleichung an die Formulierung in den materiell-rechtlichen Vorschriften wird der Ausdruck "und Maßnahmen" eingefügt.

Zu Z 6 (§ 9 Abs. 2):

Da die derzeitige Rechtslage eine Genehmigung von Plänen etc. nicht mehr vorsieht, ist § 9 Abs. 2 lit.a gegenstandslos geworden. Gleiches gilt für lit.b.

In der Neuformulierung entspricht lit.a der ursprünglichen lit.c, die neue lit.b stellt eine Zusammenfassung der bisherigen lit.d und e dar.

Neben den Fällen der Versäumung der gesetzlichen Frist und der Unzuständigkeit des Senates wird auch die offensbare Unzulässigkeit des Parteienbegehrens genannt. Dazu zählen im besonderen die früher ausdrücklich genannten Fälle der (offenbaren) Einwendung der entschiedenen Sache und der (offenbaren) Mangel der Berechtigung zur Beschwerdeführung.

- 10 -

Die neue lit.c entspricht der bisherigen lit.f.

Zu Z 7 (§ 9 Abs. 5 alt):

Die Bestimmung ist überflüssig, da die darin genannten Personen nach dem AVG jederzeit der Verhandlung beigezogen werden können.

Zu Z 8 (§ 10 Abs. 2 bis 4):

Abs. 2 wird mit Ausnahme des letzten Satzes unverändert übernommen. Die Prüfung, ob eine zivilrechtliche Streitigkeit vorliegt, hat bereits im Rahmen der Prüfung der Zuständigkeit des Senats zu erfolgen. Der letzte Satz ist daher entbehrlich.

Die Abs. 3 und 4 werden sprachlich neugefaßt, ohne daß dadurch eine inhaltliche Änderung eintritt.

Zu Z 9 (§ 11 Abs. 2):

Der Verweis auf das Agrarbehördengesetz wird angepaßt.

Zu Z 10 (§ 12):

Der Verweis auf das AVG wird richtig gestellt.

Zu Z 11 (§ 15):

Durch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 1. Juni 1987, Zl. 86/16/0041, ist die Neufassung des § 15 notwendig geworden. Der Verwaltungsgerichtshof betonte, daß die in § 15 Agrarverfahrensgesetz normierte Abgabenfreiheit nur für Verträge gilt, die vor den Agrarbehörden abgeschlossen werden, nicht jedoch auch für Fälle, in denen der Agrarbehörde von den Parteien bereits verbücherungsfähige Urkunden vorgelegt werden, aufgrund derer die Agrarbehörden nur mehr mit Bescheid festzustellen haben, daß das Rechtsgeschäft mit den Zielen des Gesetzes übereinstimmt. Bis zu dieser Entscheidung war die

- 11 -

Aufgabenfreiheit in diesen Fällen unbestritten. Der Beweggrund für die begünstigte abgabenrechtliche Behandlung von bodenreformatischen Maßnahmen lag ausschließlich darin, die Vermögensübertragungen und bucherlichen Eintragungen durch die Befreiung von öffentlichen Abgaben zu erleichtern. Die damit intendierte Förderung von Maßnahmen der Bodenreform soll aber nicht davon abhängig sein, ob die dazu erforderlichen Verträge vor den Agrarbehörden abgeschlossen werden oder nicht. Die Realisierung der mit den Bodenreformgesetzen angestrebten Ziele wird auch dann erreicht, wenn die Parteien der Agrarbehörde bereits verbücherungsfähige Urkunden für den Rechtserwerb vorlegen. Bei der abgabenrechtlichen differenzierten Behandlung von vor der Agrarbehörde abgeschlossenen Verträgen einerseits und der Agrarbehörde zur Genehmigung vorgelegten Verträgen andererseits treten zudem gleichheitsrechtliche Bedenken auf, die durch die vorliegende Novellierung ausgeräumt werden. Abgesehen davon sind die Agrarbehörden praktisch auch gar nicht in der Lage, in allen Fällen die Verträge für die Parteien zu errichten.

Aus diesen Gründen war eine Änderung bzw. Klarstellung der gesetzlichen Grundlagen notwendig. Die Abgabenbefreiung auch "für in solchen Verfahren vorgelegten Verträge" bezieht sich auf alle in § 15 Agrarverfahrensgesetz angesprochenen Bereiche der Bodenreform, also neben dem landwirtschaftlichen Siedlungswesen auch auf die Bereiche der Flurverfassung, der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie anderer Felddienstbarkeiten, ferner des Alpenschutzes und auf die Angelegenheiten nach den Güte- und Seilwegegesetzen.

Zu Z 12 (§ 17):

§ 17 enthält entsprechend den Legistischen Richtlinien 1990 (vgl. Richtlinie 41) die Regelung des zeitlichen Geltungsbereiches. Dabei wird in Abs. 1 festgelegt, wann die Änderungen des Gesetzes in Kraft treten, in Abs. 2 wird der Zeitpunkt des Außerkrafttretens des § 9 Abs. 5 geregelt.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Agrarverfahrensgesetz 1950

Geltender Text

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen für das Verfahren der Agrarbehörden

Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

§ 1. Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950, BGBl. Nr. 172 (AVG. 1950), findet mit Ausnahme des § 78 in den Angelegenheiten der Bodenreform für die Agrarbehörden (Agrarbezirksbehörden, Ämter der Landesregierungen, Agrarsenate) mit den im nachfolgenden angeführten Änderungen und Ergänzungen Anwendung.

Vertreter

§ 5. (1) Die Bestimmungen der Verwaltungsvorschriften über die Vertretung und Prokuraeinführung bleiben unberührt.

(2) Den Miteigentümern eines dem Agrarverfahren unterworfenen Grundstückes kann von der Behörde aufgetragen werden, innerhalb einer gleichzeitig zu bestimmenden Frist einen gemeinsamen Vertreter für die Dauer des Agrarverfahrens zu bestellen.

(3) Einer Partei, die außerhalb der Gemeinden wohnt, in denen dem Agrarverfahren unterworfenen Grundstücke liegen, kann von der Behörde aufgetragen werden, innerhalb einer gleichzeitig zu bestimmenden Frist einen im Gebiet dieser Gemeinden wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen.

(4) Kommen die in den Abs. 2 und 3 genannten Personen diesem Auftrag nicht nach, so hat die Behörde von Amts wegen den gemeinsamen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen.

(5) Die gegen Bescheide nach den Abs. 2 bis 4 eingebrauchten Berufungen haben keine aufschiebende Wirkung.

Neuer Text

§ 1. Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51, - AVG, findet mit Ausnahme der §§ 64a und 78 in den Angelegenheiten der Bodenreform für die Agrarbehörden (Agrarbezirksbehörden, Ämter der Landesregierungen, Agrarsenate) mit den im nachfolgenden angeführten Änderungen und Ergänzungen Anwendung.

(2) Im Berufungsverfahren in Verwaltungsstrafverfahren vor den Agrarbehörden gilt der 5. Abschnitt des II. Teils des VStG.

§ 5 Abs. 3:

(3) Kommen die in Abs. 2 genannten Personen diesem Auftrag nicht nach, so hat die Behörde von Amts wegen den gemeinsamen Vertreter zu bestellen.

§ 5 Abs. 4:

(4) Die gegen Bescheide nach den Abs. 2 und 3 eingebrauchten Berufungen haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 5 Abs. 5: entfällt

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltender Text

Neuer Text

Erlassung von Bescheiden; Berufungen

§ 7.

(3) Berufungen sind binnen zwei Wochen schriftlich in zweifacher Ausfertigung bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Die Frist beginnt mit dem auf den Ablauf der Dauer der Auflage folgenden Tag.

§ 7 Abs.3:

(3) Berufungen sind binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat, oder bei der Behörde, die über die Berufung zu entscheiden hat. Die Frist beginnt für jede Partei mit der an sie erfolgten Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Bescheides, im Fall bloß mündlicher Verkündung mit dieser. Im Falle einer Bescheiderlassung nach Abs. 2 beginnt die Frist mit dem auf den Ablauf der Dauer der Auflage folgenden Tag.

Zusammenlegung

§ 7a.

(4) Im Falle einer vorläufigen Übernahme der Grundabbindungen ist der Zusammenlegungsplan spätestens drei Jahre nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides, mit dem die vorläufige Übernahme angeordnet wurde, zu erlassen.

§ 7a Abs.4:

(4) Im Falle einer vorläufigen Übernahme der Grundabfertigungen ist der Zusammenlegungsplan spätestens drei Jahre nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides, mit dem die vorläufige Übernahme erstmals angeordnet wurde, zu erlassen.

Kosten

§ 8.

(3) Hinsichtlich der Geldausgleichungen und der Kosten der Vermarktung und gemeinsamen Anlagen sind die Verwaltungsvorschriften maßgebend.

§ 8 Abs.3:

(3) Hinsichtlich der Geldausgleichung und der Kosten der Vermarktung und gemeinsamen Anlagen und Maßnahmen sind die Verwaltungsvorschriften maßgebend.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltender Text

Zuziehung der Parteien

§ 9. ...

- (2) Von der Zuziehung der Parteien kann jedoch abgesehen werden:
- a) wenn es sich um die Bestätigung von Zusammenlegungs-, Teilungs- oder Regulierungsplänen oder sonstigen rechtskräftigen Ergebnissen eines Verfahrens oder um die Genehmigung von Übereinkommen handelt;
 - b) wenn lediglich auf Antrag einer Agrarbehörde eine Verfügung über den Gang des Verfahrens, insbesondere über die in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Vereinfachungen des Verfahrens getroffen werden soll;
 - c) wenn Parteianträge stattgegeben wird, welchen nicht andere Parteianträge entgegenstehen, sofern dadurch die Rechte dritter Personen nicht berührt werden;
 - d) wenn das Parteibegehr wegen offenbarer Unzuständigkeit des Senates oder wegen Versäumung der gesetzlichen Frist zurückzuweisen ist;
 - e) wenn dem Parteibegehr die Einwendung der entschiedenen Sache oder der Mängel der Berechtigung zur Beschwerdeführung entgegensteht und diese Mängel offenbar sind;
 - f) wenn der Bescheid gemäß § 66 Abs. 2 AVG. 1950 behoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde unterer Instanz verwiesen wird.

...
(5) Der Vorsitzende kann auch Beamte, welche an der Vorbereitung oder Entscheidung der Angelegenheit in unterer Instanz teilgenommen haben, zu der Verhandlung und zur Erteilung von Auskünften beziehen und Zeugen laden.

Neuer Text

§ 9 Abs. 2:

- (2) Von der Zuziehung der Parteien kann jedoch abgesehen werden:
- a) wenn Parteiantragen stattgegeben wird, welchen nicht andere Parteianträge entgegenstehen, sofern dadurch die Rechte dritter Personen nicht berührt werden;
 - b) wenn das Parteibegehr wegen offenbarer Unzulässigkeit, Unzuständigkeit oder wegen Versäumung der gesetzlichen Frist zurückzuweisen ist;
 - c) wenn der Bescheid gemäß §§ 66 Abs. 2 AVG behoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde unterer Instanz verwiesen wird.'

§ 9 Abs. 5: entfällt

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltender Text

Gang der Verhandlung

§ 10.

....

(1) Zunächst hat der Berichterstatter einen Vortrag zu erstatten. Danach ist der Gegenstand durch Entgegennahme der Parteienerklärungen, Einvernahme der Zeugen und eingehende Erörterung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse klarzustellen. Vor dem Eingehen in die Hauptsache ist über die Zuständigkeit des Senates und andere Fragen verfahrensrechtlicher Art zu verhandeln und zu entscheiden. Die Frage, ob es sich um eine zivilrechtliche Streitigkeit handelt, über welche außerhalb eines Verfahrens vor den Agrarbehörden die ordentlichen Gerichte zu entscheiden hätten, ist von den Agrarsenaten zu entscheiden.

(2) Der Vorsitzende hat die Verhandlung zu schließen, sobald er den Gegenstand für genügend geklärt hält. Wenn über den Anspruch mehrerer Parteien oder über mehrere Ansprüche einer oder mehrerer Parteien verhandelt wird, kann der Schluß der Verhandlung auch hinsichtlich einzelner Parteien oder Ansprüche ausgesprochen werden. Die Verhandlung kann auch vor vollständiger Klärstellung aller rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse geschlossen werden, wenn der Senat beschließt, eine ergänzende Erhebung durch die untere Instanz oder Abgeordnete des Senates vornehmen zu lassen und die Parteien auf ihre Zuziehung zur Verhandlung über das Ergebnis dieser Erhebung verzichten oder der Senat die Zuziehung für entbehrlich hält.

(3) Soweit eine Verhandlung nicht gemäß Abs. 3 zum Abschluß gebracht werden kann, ist sie zu verlegen. Hinsichtlich der Zuziehung der Parteien zur fortgesetzten Verhandlung gelten die Bestimmungen des § 9; im Falle der Anwesenheit der Partei genügt die mündliche Verständigung.

Neuer Text

§ 10 Abs. 2 bis 4:

(2) Zunächst hat der Berichterstatter einen Vortrag zu erstatten. Danach ist der Gegenstand durch Entgegennahme der Parteienerklärungen, Einvernahme der Zeugen und eingehende Erörterung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse klarzustellen. Vor dem Eingehen in die Hauptsache ist über die Zuständigkeit des Senates und andere Fragen verfahrensrechtlicher Art zu verhandeln und zu entscheiden.

(3) Der Vorsitzende hat die Verhandlung zu schließen, sobald er den Gegenstand für genügend geklärt hält. Wenn über den Anspruch mehrerer Parteien oder über mehrere Ansprüche einer oder mehrerer Parteien verhandelt wird, kann der Schluß der Verhandlung auch hinsichtlich einzelner Parteien oder Ansprüche ausgesprochen werden.

(4) Soweit eine Verhandlung nicht gemäß Abs. 3 zum Abschluß gebracht werden kann, ist sie zu verlegen. Wenn es der Senat für erforderlich hält, kann er ergänzende Ermittlungen durch Abgeordnete des Senates oder durch die Unterinstanzen anordnen. Hinsichtlich der Zuziehung der Parteien zur fortgesetzten Verhandlung gelten die Bestimmungen des § 9.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltender Text

Beratung und Abstimmung

§ 11.

...
(2) Kein Mitglied des Senates darf die Abstimmung über einen zur Beschußfassung gestellten Antrag verweigern. Der Berichterstatter gibt seine Stimme zuerst, der Vorsitzende zuletzt ab. Nach dem Berichterstatter stimmen die Mitglieder aus dem Richterstande dem Range nach und sodann die übrigen stimmführenden Mitglieder des Senates in der im § 5 Abs. 2 beziehungswise § 6 Abs. 2 des Bundesgesetzes, betreffend die Einrichtung der Agrarbehörden, BGBl. Nr. 133/1937, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 179/1947 (Agrarbehördennovelle 1947), angeführten Reihenfolge. Als Entscheidung oder Beschuß des Senates gilt jene Meinung, für welche die Mehrheit der Stimmfänger oder, wenn die Stimmen gleich geteilt sind, der Vorsitzende gestimmt hat.

Neuer Text

§ 11 Abs. 2:

(2) Kein Mitglied des Senates darf die Abstimmung über einen zur Beschußfassung gestellten Antrag verweigern. Der Berichterstatter gibt seine Stimme zuerst, der Vorsitzende zuletzt ab. Nach dem Berichterstatter stimmen die Mitglieder aus dem Richterstande dem Range nach und sodann die übrigen stimmführenden Mitglieder des Senates in der im § 5 Abs. 2 bzw. § 6 Abs. 2 des Agrarbehördengesetzes 1950 BGBl. Nr. 1/1951, in der jeweils geltenden Fassung, angeführten Reihenfolge ab. Als Entscheidung oder Beschuß des Senates gilt jene Meinung, für welche die Mehrheit der Stimmführer oder, wenn die Stimmen gleichgeteilt sind, der Vorsitzende gestimmt hat.

Verhandlungsschrift, Beratungsprotokoll

§ 12. Über die Verhandlung ist eine Verhandlungsschrift aufzunehmen. Diese muß die Namen der stimmführenden Mitglieder des Senates, des Schriftführers, der amtlichen Sachverständigen, der Parteien und ihrer Vertreter enthalten und die wesentlichen Vorkommnisse der Verhandlung beurkunden. Über die Beratung ist ein abgesondertes Protokoll zu führen, das au-

ßer der Benennung der Anwesenden alle gestellten Anträge mit der wesentlichen Begründung in kurzer Fassung und das Ergebnis der Abstimmung zu enthalten hat. Den Parteien steht die Einsicht in das Beratungsprotokoll nicht zu (§ 17 Abs. 2 AVG. 1950). Verhandlungsschrift und Beratungsprotokoll sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen. Die Entscheidungen und Beschlüsse sind durch den Schriftführer im Verhandlungsakte zu vermerken.

§ 12:

Über die Verhandlung ist eine Verhandlungsschrift aufzunehmen. Diese muß die Namen der stimmführenden Mitglieder des Senates, des Schriftführers, der amtlichen Sachverständigen, der Parteien und ihrer Vertreter enthalten und die wesentlichen Vorkommnisse der Verhandlung beurkunden. Über die Beratung ist ein abgesondertes Protokoll zu führen, das außer der Benennung der Anwesenden alle gestellten Anträge mit der wesentlichen Begründung in kurzer Fassung und das Ergebnis der Abstimmung zu enthalten hat. Den Parteien steht die Einsicht in das Beratungsprotokoll nicht zu

(§ 17 Abs. 3 AVG). Verhandlungsschrift und Beratungsprotokoll sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen. Die Entscheidungen und Beschlüsse sind durch den Schriftführer im Verhandlungsakte zu vermerken.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltender Text

Neuer Text

Befreiung von Abgaben

§ 15. Von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit sind Eingaben, Verhandlungsschriften, Beilagen, Vollmachten, Erklärungen, sonstige Urkunden, amtliche Ausfertigungen, Bescheide (Erkenntnis), Vergleiche und Zeugnisse, die zur Durchführung eines Verfahrens vor den Agrarbehörden zur Regelung der Flurverfassung (Zusammenlegung, Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an agrargemeinschaftlichen Grundstücken

durch Teilung oder Regulierung, Flurbereinigung), zur Regelung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie anderer Felddienstbarkeiten, ferner in Alpenschutzangelegenheiten, nach den Güter- und Seilwegegesetzen und in den Angelegenheiten des landwirtschaftlichen Siedlungswesens erforderlich sind, sofern von diesen Schriften (Urkunden) kein anderer Gebrauch gemacht wird. Die zur Durchführung dieser Verfahren erforderlichen Vermögensübertragungen, Rechtserwerbungen und bucherlichen Eintragungen unterliegen keiner öffentlichen Abgabe.

§ 15:

§ 15. Von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit sind Eingaben, Verhandlungsschriften, Beilagen, Vollmachten, Erklärungen, sonstige Urkunden, amtliche Ausfertigungen, Bescheide (Erkenntnisse), Vergleiche und Zeugnisse, die zur Durchführung eines Verfahrens vor den Agrarbehörden zur Regelung der Flurverfassung (Zusammenlegung, Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an agrargemeinschaftlichen Grundstücken durch Teilung oder Regulierung, Flurbereinigung), zur Regelung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie anderer Felddienstbarkeiten, ferner in Alpenschutzangelegenheiten, nach den Güter- und Seilwegegesetzen und in den Angelegenheiten des landwirtschaftlichen Siedlungswesens, einschließlich der in solchen Verfahren vorgelegten Verträge, deren Übereinstimmung mit den Zielen des Gesetzes von der Agrarbehörde bescheidmaßig festgestellt wurde, erforderlich sind. Die zur Durchführung dieser Verfahren erforderlichen Vermögensübertragungen, Rechtserwerbungen und bucherlichen Eintragungen unterliegen keiner öffentlichen Abgabe.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltender Text

§ 17. (1) Die Fristen zur Einbringung von Rechtsmitteln gegen Bescheide, die vor dem 12. März 1927, als dem Tage des Wirkamkeitsbeginnes dieses Gesetzes in seiner ursprünglichen Fassung erlassen wurden, hatten sich nach dem bis dahin im Geltung bestandenden Vorschriften zu richten.

(2) Im übrigen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit hierin nicht anderes bestimmt ist, auch für anhängige Angelegenheiten.

(3) Entscheidungen des Reichsverwaltungsgerichtes in Angelegenheiten der Bodenreform über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Landesagrarsenate oder der oberen Umlegungsbehörden als Sprachstücken sind unwirksam, wenn sie nach dem 27. April 1945 erlassen worden sind.

(4) Entscheidungen des Reichsverwaltungsgerichtes, die vor diesem Tage gefällt wurden, jedoch der oberen Umlegungsbehörde oder dem Landesagrarsenate (dem Amt der Landesregierung) nicht spätestens am 1. Oktober 1945 in ordnungsmäßiger Ausfertigung zugekommen sind, haben ebenfalls keine Wirkung.

(5) Hat das Reichsverwaltungsgericht über ein bereits eingebrauchtes Rechtsmittel noch nicht entschieden oder ist seine Entscheidung nach Abs. 3 oder 4 unwirksam, so hat der Oberste Agrarsenat über das Rechtsmittel zu entscheiden.

(6) Der Oberste Agrarsenat hat der Entscheidung hinsichtlich der Zulässigkeit des Rechtsmittels die Bestimmungen des § 7 des Bundesgesetzes, betreffend die Einrichtung der Agrarbehörden, BGBI. Nr. 133/1937, zugrunde zu legen, hinsichtlich der Entscheidung in der Sache selbst aber die zur Zeit der Erlassung der angefochtene Entscheidung in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften.

(7) Die Bestimmungen der Abs. 3, 4 und 5 sind auch anzuwenden, wenn es sich um eine sonstige Abänderung von Bescheiden im Sinne des IV. Teiles 2. Abschnitt des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (1950), BGBI. Nr. 172 (AVG. 1950), handelt, für die Entscheidung des Obersten Agrarsenates sind hinsichtlich der Abänderung und Behebung von Amts wegen die Bestimmungen des § 68, hinsichtlich der Wiederaufnahme des Verfahrens die Bestimmungen der §§ 69 und 70 und hinsichtlich der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand jene des § 71 AVG. 1950 maßgebend.

(8) Die Inhalt der Entscheidung der Akten an die Oberste Umlegungsbehörde oder das Reichsverwaltungsgericht sowie die durch Kriegs- oder Nachkriegsschäden im Verlust geratenen Akten sind zu erneuern:

(9) Die Verfügung der Erneuerung erfolgt durch Bescheid der Agrarbehörde erster Instanz. Der Bescheid auf Erneuerung ist durch ein abgesondertes Rechtsmittel nicht anfechtbar. Die Erneuerung obliegt der Agrarbehörde erster Instanz.

(10) Der Landesagrarsenat kann auf Antrag der Agrarbehörde erster Instanz statt der Erneuerung der Akten die Einleitung einer neuen Verfahrens anordnen, wenn hiervon eine raschere Durchführung des Verfahrens zu erwarten ist.

Neuer Text

§ 17:

(1) § 1, 5 Abs. 3, §§ 5 Abs. 4, § 7 Abs. 3, § 7a Abs. 4, § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2 bis 4, § 11 Abs. 2, §§ 12 und 15 in der Fassung des BGBI. Nr. .../1993 treten mit ... in Kraft.

(2) § 9 Abs. 5 tritt mit Ablauf des ... außer Kraft.